



**Vollzug der Verordnung zum Sprengstoffgesetz;  
Anordnung zum Schutz der historischen Bausubstanzen im Bereich Kirche/Kaiserhof sowie  
am Marktplatz für Verbot von pyrotechnischen Gegenständen an Silvester und Neujahr**

---

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die  
Gemeinde Rott a. Inn gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2020 folgende

**Allgemeine Anordnung**

Wegen der bestehenden Brandgefahr wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der  
Gemeinde Rott a. Inn im Bereich der Anwesen

Kaiserhof 1, 2 und 3

Marktplatz 2, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14

Jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar jeden Jahres verboten.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan durch eine rot durchbrochene Linie  
dargestellt und als Anlage 1 Bestandteil dieser Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §  
46 Nr. 90 der Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße  
geahndet werden.

Rott a. Inn, den 13.11.2023



Daniel Wendrock  
1. Bürgermeister

